

An die Mitglieder des
Grossen Rates des
Kantons Graubünden

Chur, 4. September 2012
ME/cb

Gesetz über Hochschulen und Forschung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem wir uns schon am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, möchten wir uns auch zur Botschaft an den Grossen Rat zur obigen für die hochschul- und forschungspolitische Entwicklung des Wirtschaftsraums Graubünden äusserst bedeutsamen Materie nochmals kurz äussern. Zur Erarbeitung der Stellungnahme haben wir eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmungen, Verbänden und von betroffenen Institutionen mitgearbeitet haben.

Erfreulich ist, dass signifikante Punkte unserer Vernehmlassung von letztem Jahr in Botschaft und Entwurf des neuen Gesetzes Eingang gefunden haben. Namentlich sind dies die Stärkung der Autonomie, die Kompatibilität mit übergeordnetem Recht sowie die Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung mit der Ausrichtung des Ausbildungsangebots der HTW Chur auf den heimischen Arbeitsmarkt – unter besonderer Berücksichtigung gesamtschweizerischer Entwicklungen und Möglichkeiten.

In Artikel 10 ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnungen „technisch“ und „ökonomisch“ nicht mit der im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) festgelegten Terminologie übereinstimmen. Die angestammten Fachbereiche der HTW Chur sind gemäss Bezeichnungen im FHSG *Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen sowie Wirtschaft und Dienstleistungen*.

In Bezug auf die zukünftige Positionierung der HTW Chur sind in Artikel 10 auch strategische Allianzen und Netzwerke vorzusehen. Ergänzungsantrag: ³*Sie kann strategische Allianzen eingehen, die dazu dienen, die Attraktivität des Hochschulstandorts zu steigern und dessen Kontinuität zu sichern.*

Im zurzeit in Kraft stehenden Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG) ist der Hochschulrat für die Festlegung der Schwerpunkte in allen Leistungsbe-
reichen zuständig. In der ersten Fassung des Gesetzesentwurfs findet man den Begriff „strategische Führungsgremien“ (Artikel 17). In Art. 13 des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes wird zwar der Hochschulrat als „oberstes Organ“ bezeichnet. Allerdings fehlt eine ausdrückliche Zuständigkeit des Hochschulrates zur strategischen Führung der Hochschule. Vielmehr wird soll der Regierung die Zuständigkeit zur Festlegung der Hochschulstrategie zugeordnet (Art. 20). Solange damit die Strategie der „Hochschulland-
schaft“ im Kanton und mithin nicht die einzelne Hochschule – sprich die HTW - gemeint sein sollte, ist gegen diese Formulierung nichts einzuwenden. Hingegen ist zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Zuständigkeit zur strategischen Führung der einzelnen Hochschule klar beim Hochschulrat liegt. Dies drängt sich auch aus der „Compliance“ und im Vergleich zur Führungsstruktur bei der Aktiengesellschaft auf. Die Oberleitung und damit die Festlegung der Strategie sind gemäss Artikel 716a des Obligationenrechts eine der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates als oberstes Führungsorgan.. Folgerichtig ist im vorliegenden Entwurf unter Artikel 13 zu ergänzen: *a) die Planung, Festlegung und Überwachung der Zielerreichung der Strategie*

In Analogie zu Artikel 13 ist die Regierung in Artikel 20 für eine Erarbeitung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie zuständig, die übereinkommend erfolgt: *a) die gemeinsame Planung, Festlegung und Überwachung der Zielerreichung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie mit Hochschulräten, Wirtschaft und Wissenschaftspolitik*

Unter Artikel 15 ist zu ergänzen: *b) Professorinnen und Professoren*

Im Regierungsbeschluss vom 25. Januar 2008 wird ausgeführt, dass unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit die Regierung den verfassungsmässigen Auftrag der Förderung der höheren Fachschulen sowie Hochschulen so umsetze, dass sich die Ausbildungsangebote der höheren Berufsbildung und der Hochschulen klar profilieren können. In diesem Sin-

ne ist unter Artikel 17, Absatz 2, zu ergänzen: Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden, *wenn es sich um kein stufenübergreifendes Ausbildungsangebot im Bereich der höheren Berufsbildung handelt und wenn die Institution auf eigene Kosten nachweist, dass (...)*

Auf dem Hintergrund des verfassungsmässigen Auftrags der Förderung der Hochschulen und der Wirtschaftlichkeit soll das Augenmerk primär auf bestehende Institutionen gelenkt werden. Ergänzungsantrag unter Artikel 17: b) das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe besteht *und sich keine Lösung mit einer Hochschule mit kantonaler Trägerschaft i. S. von Art. 7 vorstehend anbietet*

Abschliessend bedanken wir uns nochmals bei der Regierung für die gute Aufnahme unserer Anregungen im Vernehmlassungsverfahren. Wir hoffen, dass auch unsere vorstehenden Änderungswünsche vom Grossen Rat wohlwollend aufgenommen werden und bedanken uns dafür im Voraus. Wir sind überzeugt, dass mit der definitiven Fassung ein neues bündnerisches Gesetz vorliegen wird, das hochschul- und forschungspolitisch massgebend „zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und seiner Regionen“ beitragen wird.

Mit freundlichen Grüssen

.....
Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident

.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär

.....
Hochschule für Technik und Wirtschaft
HTW Chur
Ludwig Locher, Präsident

.....
Hochschule für Technik und Wirtschaft
HTW Chur
Prof. Jürg Kessler, Rektor